

| | |
|---|---|
| ZEPPELIN-STIFTUNG FN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2019 / V 00066 | Ausfertigungen: |
| Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege Aktenzeichen: STP ZE | 8. August 2019, Unterschrift: |
| Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): | |
| <input type="checkbox"/> BM Stauber _____ | <input checked="" type="checkbox"/> Stadt- und Stiftungspflege _____ |
| <input type="checkbox"/> BM Köster _____ | <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____ |
| <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ | |

| | | | |
|---|---|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Betreff: Denkmalschutzrichtlinien der Zeppelin-Stiftung | | | |
| Anlage(n): Richtlinien der Zeppelin-Stiftung zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen | | | |
| Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann. | | | |
| <input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp) | <input type="checkbox"/> .pdf-, htm- Dateien | <input type="checkbox"/> DVD | <input type="checkbox"/> Video |

| |
|--|
| Referent und Zeitdauer: Hr. Schrode, 10 Min. |
|--|

| Gremium: | Datum: | Zuständigkeit: | Öffentlichkeitsstatus: |
|----------------------------------|------------|----------------|------------------------|
| Finanz- und Verwaltungsausschuss | 08.04.2019 | Vorberatung | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 29.04.2019 | Beschluss | öffentlich |

| |
|---|
| Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.): |
|---|

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten: einmaliger Aufwand (konsumtiv) Betrag: EUR
 einmalige Auszahlung (investiv) Betrag: EUR
 jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten Betrag: EUR
Sachkosten Betrag: EUR

Zuschüsse einmalige Einzahlung Betrag: EUR
bzw.
Beiträge: laufende (jährlich) Betrag: EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Stadt Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen:
 Stiftung Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen:

Zur Verfügung stehende Mittel

Planansatz im lfd. Jahr: EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr: EUR
Noch bereitzustellen: EUR
Deckungsvorschlag: EUR

Auszufüllen durch die Stiftungspflege:

Gemeinnützigkeitsrechtlicher Unbedenklichkeitsvermerk:

Der Beschlussantrag entspricht den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit. Der Beschlussantrag entspricht NICHT den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit.

 Eine Stellungnahme der Stiftungspflege ist als Anlage beigefügt.

Die Vorlage wird von der Stiftungspflege befürwortet.
 nicht befürwortet.

13.03.2019

Datum

gez. Schrode

Unterschrift des Stiftungspflegers

Beschlussantrag:

1. Den Denkmalschutzrichtlinien der Zeppelin-Stiftung gemäß Anlage wird zugestimmt.
2. Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
3. Die Mittel für die sich hieraus ergebenden Förderungen werden außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.
4. Die Deckung dieses überplanmäßigen Finanzierungsbedarfes kann durch vorhandene liquide Mittel im Stiftungshaushalt gewährleistet werden.

Begründung:

Die Zeppelin-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zu den Zwecken der Stiftung gehört nach § 2, d) die Förderung des Denkmalschutzes. Die Zeppelin-Stiftung gewährt Zuwendungen zu Maßnahmen, die der Erhaltung und Sanierung denkmalgeschützter Gebäuden dient.

Der Zeppelin-Stiftung derzeit liegen mehrere Anträge auf Förderung des Denkmalschutzes vor. Die Stadt Friedrichshafen hat eigene Denkmalschutzrichtlinien, die aus dem Jahr 1997 stammen. Aufgrund der Nähe der Zeppelin-Stiftung zur Stadt Friedrichshafen gilt immer zu prüfen, ob die angedachten Förderungen durch die Zeppelin-Stiftung erbracht werden können ohne den Grundsatz der Selbstlosigkeit zu gefährden. Dies wäre dann der Fall, wenn die Zeppelin-Stiftung Leistungen an solche Leistungsempfänger erbringen würde, die bereits in den Förderungskreis der städtischen Richtlinien fallen.

Daher hat die Zeppelin-Stiftung nun eigene Denkmalschutzrichtlinien vorbereitet, die sich klar von den städtischen Denkmalschutzrichtlinien unterscheiden.

Die Denkmalschutzrichtlinie der Zeppelin-Stiftung geht einen eigenen Weg mit eigenen Förderbedingungen und anderen Eingangsvoraussetzungen und unterscheidet sich damit von den städtischen Richtlinien in folgenden Punkten:

1. Bei dem denkmalgeschützten Gebäude muss es sich um ein Kulturdenkmal im Sinne von § 2 DenkmalschutzG BW bzw. um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung mit Eintragung im Denkmalsbuch im Sinne von § 12 DenkmalschutzG BW handeln. Die Eignung als Denkmal ist nachzuweisen.
2. Eine Förderung wird **nicht** gewährt, wenn es sich bei dem denkmalgeschützten Gebäude um ein Wohn- oder Geschäftshaus handelt.
3. Um die Förderung seitens Zeppelin-Stiftung zu bekommen, muss das denkmalgeschützte Gebäude **vor dem Jahr 1945** erbaut worden sein.
4. Eine Zuwendung an Privatpersonen und Wirtschaftsunternehmen ist ausgeschlossen. Zuwendungsempfänger können nur **juristische Personen des öffentlichen Rechts** (mit Ausnahme der Stadt Friedrichshafen) oder kirchlichen Rechts und gemeinnützige Körperschaften sein. Den Kirchen sind die sonstigen, als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Anstalten und Stiftungen, die diesen zugehörig sind, gleichgestellt.

Die Denkmalschutzrichtlinien der Zeppelin-Stiftung wurden im Rahmen eines Antrags auf Verbindliche Auskunft mit dem Finanzamt Friedrichshafen abgestimmt. Dem Antrag wurde am 19.02.2019 seitens des Finanzamts zugestimmt. Die Denkmalschutzrichtlinien der Zeppelin-Stiftung sind somit fester Bestandteil der Verbindlichen Auskunft.